

Kantonsratswahlen für die Amtsdauer 2013-2016

Sonntag, 23. September 2012

Infos für die Stimmabgabe

Wichtig:

- **Es darf nur ein Wahlzettel (Liste) in die Urne oder ins Stimmcouvert gelegt werden.**
- **Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis unterschrieben ist.**
- **Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Wahlzettel im Wahlbüro gestempelt.**

1. Die Kantonsratswahlen werden im Kanton Schaffhausen nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) durchgeführt. Es wird mit Listen gewählt, die Sie hiermit gedruckt zusammen mit einem leeren amtlichen Wahlzettel erhalten. **In die Urne oder ins Stimmcouvert darf nur ein Wahlzettel** eingelegt werden. Er wird im Wahllokal mit einem Kontrollstempel versehen. **Bei brieflicher Stimmabgabe wird der Kontrollstempel vom Wahlbüro nach Öffnen der Stimmcouverts angebracht. Wahlzettel ohne Kontrollstempel sind ungültig.**
2. Sie können **nur** Kandidatinnen und Kandidaten gültig wählen, deren Name auf **einer der gedruckten Liste** Ihres Wahlkreises steht. **Andere Personen sind nicht in den Kantonsrat wählbar.**
3. Der Wahlzettel muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
4. Sie haben bei der Stimmabgabe folgende Möglichkeiten:
 - a) Sie können einen gedruckten Parteiwahlzettel **unverändert** in die Urne legen.
 - b) Sie können einen gedruckten Parteiwahlzettel wie folgt **handschriftlich abändern**:

Kandidierende streichen: Durch die Streichung leer gemachte Linien werden als Zusatzstimmen für jene Partei gezählt, deren Name oder Nummer auf dem Wahlzettel steht.

Kandidierende kumulieren, indem Sie deren Namen doppelt schreiben. Mehr als zweimal darf ein Name nicht auf eine Liste gesetzt werden, und es ist stets der Name der Kandidatin oder des Kandidaten nochmals zu schreiben, nicht bloss «dito» oder Gänsefüsschen. Achten Sie beim Hineinschreiben von Namen in die gedruckten Listen darauf, dass der ganze Wahlzettel nicht mehr Namen als vorgedruckte Linien enthält.

Kandidierende panaschieren, indem Sie Namen von anderen Listen auf den verwendeten Parteiwahlzettel nehmen. Sie geben damit dem parteifremden Kandidierenden und zugleich auch dessen Partei eine Stimme.
 - c) Sie können den amtlichen leeren Wahlzettel benützen und **handschriftlich** mit Namen von in Ihrem Wahlkreis gültig kandidierenden Personen ausfüllen. Jeder Name zählt für die aufgeführte Person und deren Partei. Schreiben Sie auf den leeren Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, so zählen leer gelassene Linien als Zusatzstimmen dieser Partei, sofern der Wahlzettel wenigstens einen gültigen Kandidatennamen enthält.

d) Sie können den amtlichen leeren Wahlzettel benützen und **leer einlegen**, welcher aber dann beim Wahlergebnis **nicht mitzählt**.

5. Die **briefliche Stimmabgabe** ist **nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis unterschrieben** ist.

6. Detailliertere Informationen finden Sie in der Proporzwahlverordnung (im Internet unter www.sh.ch; Gesetzessammlung SHR Nr. 161.111).

Staatskanzlei Schaffhausen